

# Gonder-Ausgabe

zum

## Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

Teil I

Nr. 82

Ausgegeben Danzig, den 17. November

1928

Inhalt: Volksbegehren Bürgerschutz (S. 317). — Auslegung der Stimmkartei (S. 317).

### Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Senats (Staatsverwaltung).

#### 291 Volksbegehren „Bürgerschutz“.

Der Abstimmungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. November 1928 festgestellt, daß sich 46 219 Stimmberechtigte für das Begehren gültig eingetragen haben. Insgesamt sind 46 347 Eintragungen erfolgt, darunter 128 ungültige.

Zahl der Eintragungsberechtigten (amtlich ermittelte Zahl bei der letzten Volkstagswahl): 214 363.

Danzig, den 15. November 1928.

Der Abstimmungsleiter.

Dr. Meyer-Barthausen.

### Polizeiverordnungen des Polizei-Präsidenten.

#### 292 Auslegung der Stimmkartei.

Die Stimmkartei für die am 9. Dezember d. J. vorzunehmende Abstimmung über den Volksentscheid „Volkswille“ wird vom 19. bis 25. November einschließl. in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags zu jedermanns Einsicht ausgelegt, und zwar:

1. für die gesamte Innenstadt Danzig einschl. Troyl, Altschottland, Stadtgebiet, Schidlitz, sowie Conradiweg, Düwelfau, Große Allee, Güterbahnhof Olivaertor, Krusestraße, Ostseestraße, Abstellbahnhof Schellmühl, Grünes Dreieck, Staatl. Frauenklinik, Schellmühlerweg, Schellmühlerwiesendamm, Neue Schichau-Kolonie, Ziegelstraße, Chodowickieweg, Feldstraße, Krähenberg, Dpißstraße, Schopenhauerweg: im Wahlamt Zimmer 15 des Polizeidienstgebäudes, Eingang vom Vorstädt. Graben neben dem Polizeigesängnis.
2. Für Langfuhr außer den zu 1. genannten Straßen: im V. Polizei-Revier, Schupokaserne, Hauptstraße 71 c.
3. Für Oliva und Glettkau: im Polizei-Revier am Schloßgarten 24, Rathaus.
4. Für Neufahrwasser, Weichselmünde, Brösen, Laenthal und Caspe: im VII. Polizei-Revier, Hindersinstraße.
5. Für Heubude, Krakau und Westl. Neufähr: im Polizei-Revier Heubude, Heidsceestraße 37.
6. Für St. Albrecht: in der Meldestelle St. Albrecht 45.

Wer die Stimmkartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist entweder bei den in den Auslegungsräumen anwesenden Beamten oder unmittelbar beim unterzeichneten Polizei-Präsidenten, Wahlamt, schriftlich vorbringen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit der zur Begründung des Einspruchs vorgebrachten Behauptungen nicht offenkundig ist, sind die Beweismittel beizubringen.

Danzig, den 14. November 1928.

W. A. N. 1570.

Der Polizei-Präsident.

